

Aufenthaltsrechtliche Folgen für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen beim Brexit

Das müssen Sie wissen...

- Im Austrittsabkommen ist eine **Übergangszeit bis 31.12.2020** vorgesehen. Für britische Staatsangehörige und deren drittstaatsangehörige Familienangehörige ändert sich aufenthaltsrechtlich erst einmal nichts. Bis zum Ende des Übergangszeitraums am 31.12.2020 haben auch noch zuziehende Briten (sowie deren drittstaatsangehörige Familienangehörige) dasselbe Recht auf Freizügigkeit wie Unionsbürger.

Das heißt, dass sich britische Staatsangehörige aktuell nach wie vor ihr Aufenthaltsrecht nicht bescheinigen lassen müssen. Jedoch können sich britische Staatsangehörige selbstverständlich bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU dieses auf Antrag bescheinigen lassen (§ 5 Abs. 5 Satz 1 FreizügG/EU – Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht).

Auch **ab 01.01.2021** besteht für britische Staatsangehörige, die vor oder in der Übergangszeit von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben und sich im Bundesgebiet aufhalten, ein Aufenthaltsrecht, das sich ab dann direkt aus dem Austrittsabkommen begründet. Ab diesen Zeitpunkt muss das Aufenthaltsrecht aber **bescheinigt** sein. Dabei muss gemäß dem Austrittsabkommen mithilfe einer Bescheinigung zwischen „Alt-Briten“ und „Neu-Briten“ unterschieden werden können, also zwischen Eingewanderten vor dem 31.12.2020 und denen ab 01.01.2021.

Das notwendige Verfahren dafür wird national umgesetzt werden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bereitet derzeit ergänzende neue Regelungen für die Personen vor, deren Rechte sich aus dem Austrittsabkommen ergeben („Alt-Briten“). Grundsätzlich sollen dabei die bisher freizügigkeitsberechtigten britischen Staatsangehörigen und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen im Bundesgebiet entsprechend dem Austrittsabkommen eine Rechtsstellung behalten, die der derzeitigen Rechtsstellung sehr ähnlich ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausübung von Erwerbstätigkeiten.“

Unabhängig vom künftigen Verfahren wird voraussichtlich eine Vorlage von Belegen in bestimmtem Umfang erforderlich werden. Darauf möchten wir bereits jetzt hinweisen. Zu diesen Belegen gehören beispielhaft:

- Gültiger britischer Reisepass oder Personalausweis bzw. bei drittstaatsangehörigen Familienangehörigen gültiger Reisepass
- Meldebestätigung
- Bei Arbeitnehmern/Auszubildenden: Einstellungsbestätigung/ Beschäftigungsbescheinigung des Arbeitgebers
- Bei Selbständigen: Nachweis über selbständige Tätigkeit (Gewerbeanmeldung; bei anmeldefreier Tätigkeit: schriftliche Darstellung der ausgeübten Tätigkeit, Anmeldung beim Finanzamt mit Steuernummer
- Bei Studenten: Immatrikulationsbescheinigung
- Bei Nichterwerbstätigen, z.B. Rentner, Studenten: Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts (Sparguthaben, Rentenbescheid etc.) und Krankenversicherungsnachweis

- Für Familienangehörige und eingetragene Lebenspartner aus Drittstaaten: Heiratsurkunde oder Partnerschaftsurkunde; Geburtsurkunde für jedes Kind, falls erforderlich mit Apostille oder Legalisationsvermerk

Da das Austrittsabkommen einen unbürokratischen und unentgeltlichen Umtausch eines nach der Freizügigkeitsrichtlinie ausgestellten gültigen Daueraufenthaltsdokuments in die neue Bescheinigung vorgibt, kann britischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für das Daueraufenthaltsrecht nach § 4a Abs. 1 FreizügG/EU bereits erfüllen, empfohlen werden, eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht (§ 5 Abs. 5 Satz 1 FreizügG/EU) zu beantragen. Dies beschleunigt und vereinfacht später die Ausstellung der neuen Bescheinigung. Gleiches gilt für die Daueraufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige (§ 5 Abs. 5 Satz 2 FreizügG/EU).

Wir registrieren gerne **Ihre Kontaktdaten**, wenn Sie sich bereits jetzt im Rahmen der europäischen Freizügigkeit im Bundesgebiet aufhalten und sog. „Alt-Brite“ gelten und informieren Sie über das weitere Verfahren, sobald uns die bundesweit koordinierte Vorgehensweise bekannt wird

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Ausländerbehörde im Landratsamt Nürnberger Land